

Geschäftsordnung Entscheidungsgremium

der Region Lahn-Dill-Wetzlar - Beschluss vom 09.03.2022

1 Transparenz der Projektauswahl

- (1) Die Projektauswahlkriterien der Region Lahn-Dill-Wetzlar werden auf der Website veröffentlicht, damit potentielle Projektträger/-innen umfassend informiert sind.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Der Einladung liegt eine Tagesordnung mit ausreichenden Vorabinformationen über die zu entscheidenden Projekte (z.B. Projektauswahlbogen, Projektskizze) bei. In Fällen kurzfristig notwendiger Projektbeschlüsse werden die Unterlagen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung nachgereicht.
- (3) Termine von Sitzungen des Entscheidungsgremiums, auf denen Beschlüsse zur Projektauswahl möglich sind, werden ohne Angabe des Sitzungsortes auf der Website der Region oder in den regionalen Medien angekündigt.
- (4) Die Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) wird im internen Protokoll dargestellt und dokumentiert. Hierzu wird als Protokollanlage der Projektauswahlbogen beigefügt.
- (5) Nach der Bewilligung einer Projektförderung wird die Öffentlichkeit über die bewilligten Projekte informiert, zum Beispiel über Internet oder die lokale Presse.
- (6) Antragsteller/-innen, deren Projektvorschläge durch das zuständige Auswahlgremium abgelehnt wurden, werden schriftlich informiert. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.
- (7) Der abgelehnte Antragsteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

2 Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50 %-igen Beteiligung der nicht- öffentlichen Partner/-innen¹ an jeder einzelnen Projektauswahl

- (1) Die Sitzungstermine eines Jahres werden spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres festgelegt. Unterjährig notwendige Änderungen der Sitzungstermine werden mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidung über Projektanträge kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn sonst aufgrund von Fristen eine Förderung des Projektes nicht möglich ist. Näheres zum schriftlichen Verfahren regelt die Satzung des Vereins in § 9 (8). Im schriftlichen Verfahren wird nach einer Verschweigefrist von zwei Wochen Enthaltung unterstellt.
- (3) Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von 50 % für die nicht-öffentlichen Partner/-innen im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich.

¹ (1) Öffentlich = Verwaltung/Politik, (2) Privat = Privatwirtschaft/ Unternehmen, (3) Zivilgesellschaft = öffentlich-rechtliche Organisationen, Initiativen, Vereine, Verbände, Interessensgruppen

Diese beiden Kriterien beziehen sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit.

(4) Um bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50 %-Mindestquorums der nicht öffentlichen Partner/-innen und bei der Projektauswahl sicherzustellen, kann ein nachträgliches schriftliches Votum von verhinderten Stimmberechtigten eingeholt werden.

(5) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums erfolgt bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll oder einer Anlage (Teilnehmerliste).

2.1 Übertragung von Stimmen, Beschlussunfähigkeit

(1) Für den Fall, dass ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann es seine/ihre Stimme, ggf. verbunden mit einem bestimmten Votum, einem anderen Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann max. 1 Stimme übertragen. Mitglieder der einzelnen Sektoren können nur anderen Mitgliedern ihres Sektors die Stimme übertragen.

(2) Für den Fall, dass die grundsätzliche Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums in der Sitzung gegeben ist, aber bei Einzelprojekten durch den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mehr erreicht wird, gilt das Entscheidungsgremium dennoch als beschlussfähig.

3 Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren

(1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an den vorgelegten Projekten persönlich beteiligt sind. Sie haben den Sitzungsraum / die Onlinekonferenz für Beratung und Beschluss zu verlassen. Zu den betroffenen Personen werden auch Vertreter/-innen von Kommunen gezählt, wenn über Projekte der eigenen Kommune beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder haben dies ungefragt gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

4 Verfahren bei der Abweichung von bei der Abteilung für den ländlichen Raum eingereichten Förderanträgen vom Beschluss des Entscheidungsgremiums

4.1 Einleitung, Begründung

Da bei der Vorstellung von Projekten im Entscheidungsgremium teilweise der formale Förderantrag bei der Abteilung für den ländlichen Raum noch nicht gestellt ist, kann es bei der Antragsstellung zu Abweichungen der beanspruchten Förderhöhe vom Beschluss kommen, wenn zum Beispiel noch Angebote eingeholt wurden. Diese Abweichungen sind nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel geringfügig. Für den Fall, dass sich zwischen Beschluss und Antragstellung größere Abweichungen ergeben, werden nachfolgende Regelungen getroffen.

4.2 Abweichungen nach oben

(1) Sofern die im formalen Förderantrag beantragten Mittel den Beschluss des Entscheidungsgremiums um 10 % nicht überschreiten gelten die Abweichungen als geringfügig und der Beschluss für den Förderantrag als gegeben.

(2) Wenn der eingereichte Förderantrag hinsichtlich der beanspruchten Fördermittel vom Beschluss um mehr als 10 % nach oben abweicht, ist ein neuer Beschluss des Entscheidungsgremiums erforderlich.

4.3 Wegfall von Projektteilen

(1) Wenn im formalen Förderantrag Projektbestandteile im Finanzvolumen von weniger als 40 % wegfallen, behält der Beschluss Gültigkeit.

(2) Wenn im formalen Förderantrag Projektbestandteile im Finanzvolumen von mehr als 40 % wegfallen, diese Teile aber auf anderem Wege erbracht werden (z.B. Eigenleistungen, kostenfreie Zuarbeiten, andere Förderungen), behält der Beschluss des Entscheidungsgremiums ebenfalls Gültigkeit.

5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen und sonstigen sensiblen Informationen verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Dies betrifft auch anwesende Gäste, Geschäftsführung und Regionalmanagement.

6 Schlussbestimmungen

(1) Das Entscheidungsgremium entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.